

---

**Geschäftsordnung des Dekanats (Fakultätsvorstand) der Fakultät II der  
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (DekII-GeschO)  
vom 01.05.2015**

Gemäß § 10 (8) LHG gibt sich der Fakultätsvorstand der Fakultät II die folgende Geschäftsordnung (DekII-GeschO):

**§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät gemäß § 23 (1) LHG. Dem Dekanat gehören an:

- die Dekanin/der Dekan
- die Prodekanin/der Prodekan
- die Studiendekanin/der Studiendekan als weitere Prodekanin/weiterer Prodekan

(2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt und leitet diese nach § 23 (3) LHG insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrates, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät
- Führung der Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind
- Verantwortung für die wirtschaftliche Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder des Fakultätsrates in allen wichtigen Dingen, bei besonderen Anlässen unverzüglich
- Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät
- Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsvoranschlags bei Bedarf
- Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 (2) LHG
- Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche der Fakultät zugeordnet werden gemäß § 11 (3) LHG
- Entscheidung über Evaluationsangelegenheiten nach § 5 (2) LHG

## **§ 2 Geschäftsverteilung**

### **(1) Dekan/in**

Die Dekanin/Der Dekan nimmt ihre/seine Aufgaben gemäß § 24 LHG wahr:

- Vertretung der Fakultät
- Vorsitz des Fakultätsrates und des Dekanats
- Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse
- Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben
- Aufsicht über die Umsetzung der Empfehlungen der Studienkommission
- Dienstaufsicht gemäß § 24 (2) LHG über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### **(2) Prodekanin/Prodekan**

- Stellvertretung der Dekanin/des Dekans in allen Angelegenheiten der Fakultät, einschließlich der Leitung von Sitzungen
- Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans
- Initiation und Koordination der Forschung
- Durchführung von Kapazitätsberechnungen
- Regelung von Haushaltsangelegenheiten

### **(3) Studiendekanin/Studiendekan (§ 26 LHG)**

Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist Stellvertreter/in der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans bei deren Abwesenheit und übernimmt den Vorsitz in der Studienkommission. Darüber hinaus ist sie/er zuständig für die Angelegenheiten von Lehre und Studium.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Hinwirkung auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt
- die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen
- die Koordinierung der Studienfachberatung
- die Sorge für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb
- die Stellungnahme zu den Fähigkeiten der Bewerberinnen und der Bewerber in der Lehre bei Berufungsverfahren (§ 48 (3) LHG)

### **(4) Die Prodekanin/Der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan als weitere Prodekanin/weiterer Prodekan sind jeweils gleichberechtigte Vertretung der Dekanin/des Dekans. Die Mitglieder des Dekanats vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.**

**§ 3 Beschlussfassung im Fakultätsvorstand**

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin/des Dekans (§ 23 (2) LHG). Beschlüsse in Angelegenheiten von Lehre und Studium bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans (§ 23 (2) LHG).

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsvorstand auf seiner Sitzung am 22.4.2015 beschlossen, sie tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die GO vom 26.01.2005 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 22.04.2015

gez. Prof. Dr. Hans-Dieter Körner

Prof. Dr. Klaus Ripper

Prof. Dr. Claudia Vorst



